

## Buchbesprechungen

*Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begründet von Emil Sehling, fortgeführt von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, hg. von Eike Wolgast. Bd. XXI Nordrhein-Westfalen I. Die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, das Hochstift und die Stadt Minden, das Reichsstift und die Stadt Herford, die Reichsstadt Dortmund, die Reichsabtei Corvey, die Grafschaft Lippe, das Reichsstift und die Stadt Essen, bearbeitet von Sabine Arend, Tübingen (Mohr Siebeck) 2015, geb., 551 S. u. 1 hist. Karte.*

Nachdem bereits 2012 im Bd. X (*Hessen III*) der *Kirchenordnungen* diejenigen des Siegerlandes herausgegeben worden sind (vgl. die Rezension JWKG 110 [2014], S. 313f.), liegt nunmehr auch ein Großteil der ursprünglichen evangelischen Kirchenordnungen des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen vor. Der Rest mit den Grafschaften Moers, Bentheim-Tecklenburg, Sayn-Wittgenstein und Rietberg sowie den Hansestädten Soest und Neuenrade soll alsbald erfreulich zügig bereits innerhalb des jetzigen Jahres als Bd. XXII der Ausgabe erscheinen. Die große Erfahrung in Sachen Kirchenordnung, über die die Bearbeiterin inzwischen verfügt, kommt der Edition sichtlich zugute. Frühere Bemühungen um das Vorhaben wie die von Robert Stupperich und J. F. Gerhard Goeters, die aber nicht zum Ziel geführt haben, sind weithin auf- oder wenigstens zur Kenntnis genommen worden. Der Benutzer sieht sich vielfach mit Texten in niederdeutscher Sprachform konfrontiert, die allerdings meist noch vom Hochdeutschen her verständlich ist. Unterstützung bietet dabei ein Glossar. Wie in den vorigen Bänden ist den einzelnen Ordnungen eines Gebiets die historische Einleitung vorangestellt.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen und selbst der Landesteil Westfalen sind hinsichtlich der historischen territorialen Struktur nicht eben leicht zu überschauen. Nunmehr bekommt man in den Blick, was alles dazugehört. Die kurze reformatorische Episode Münsters bleibt allerdings außer Betracht. Das lässt sich vertreten, kostet aber den Einblick in größere Beziehungen zu Philipp von Hessen und Martin Bucer. Mit der Unübersichtlichkeit über die räumlichen Verhältnisse ging weitgehend eine mangelnde Kenntnis über die ursprünglichen Grundlagen der evangelischen Kirchentümer samt deren konfessionellen Wurzeln einher. Die vorliegende Edition schafft hier Abhilfe, und die historische Darstellung wird sich darum künftig leichter tun.

Einen ersten Komplex machen die Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg aus. Die Reformation ließ die Herzogtümer zwar nicht unberührt, konnte sich aber nicht voll durchsetzen, zumal ein führender evangelischer Theologe fehlte. Die nicht zuletzt durch die geopolitische Konstellation festgelegten Verantwortlichen in der Regierung Herzog Johanns III. entschieden sich 1532/1533 für eine stark von Erasmus beeinflusste irenische Reform, die zum Beispiel evangelische Predigt und Laienkelch freigab. Faktisch hatte diese Regelung auch unter Herzog Wilhelm V. bis 1592 Bestand. Die endgültigen konfessionellen Fixierungen erfolgten erst danach und werden von der

Edition darum nicht erfasst. Eine konfessionelle Identität bildete sich so schwerlich heraus.

Die Stadt Minden gab sich 1530 eine lutherische Kirchenordnung, die sich an den Maßgaben Bugenhagens orientierte. 1535 anerkannten Rat und Domkapitel gegenseitig ihre Rechte. Ob das der Ursprung der späteren kirchlichen Unabhängigkeit der Stadt vom Landesherrn war, wird nicht gesagt. Die Zuwendung des Hochstifts unter Bischof Franz von Waldeck zur Reformation hat keinen Niederschlag in den Ordnungen gefunden. 1583 verpflichtete der Bischof Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel sich und sein Bistum auf die *Confessio Augustana*. – Von der Reformation in Stift und Stadt Herford ist lediglich die städtische Kirchenordnung von 1532 fassbar, die sich wiederum an den Vorbildern Bugenhagens, der großen norddeutschen Ordnungsfamilie, orientiert. Weitere Vorgänge der Herforder Reformation wie die um das Fraterhaus bleiben außer Betracht.

Die Überlieferung der Ordnungen der Reichsstadt Dortmund ist dürftig. Zwar wird 1532 die evangelische Predigt zugelassen. Danach lässt sich auch belegen, dass evangelischer Gottesdienst gefeiert worden ist, ohne dass es zu einer deutlichen Wende kam. Erst 1562 werden beiderlei Gestalt im Abendmahl und deutsche Gottesdienste zugelassen. Darüber hinaus liegen lediglich ein Mandat gegen die Täufer von 1570 und eine Armenordnung von 1596 vor. Man wird sich in diesem Fall mit der Kargheit der Überlieferung abfinden müssen.

Hinsichtlich der Reichsabtei Corvey betreffen die einschlägigen Bestimmungen vorwiegend die Stadt Höxter, dazu das Stiftsdorf Bruchhausen, eine Patronatspfarrei der evangelischen Adelsfamilie Kanne (1603). Die Überlieferung in Höxter weist schwere Verluste auf. In den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts kam es zwischen Stift und Stadt zur Regelung einer simultanen Nutzung der Kirchen. Nach 1555 gelangte der Rat in den Besitz aller Pfarrkirchen. Auf eine eigene Gottesdienstordnung wurde verzichtet; wahrscheinlich lehnte man sich an Hessen an.

Das zweite größere Territorium in diesem Band ist die Grafschaft Lippe mit entsprechend stattlicher Überlieferung. In der Exklave Lippstadt wurde zwar bereits 1524 evangelisch gepredigt; eine Kirchenordnung ließen die Stadtherren jedoch nicht aufkommen. In der Grafschaft selbst wurde zunächst lediglich in Lemgo von 1531 an die Reformation eingeführt. Man griff dabei auch hier auf eine Ordnung Bugenhagens, nämlich die für Braunschweig 1528, zurück. Über strittige Punkte wurde 1537 einmal mehr mit hessischer Hilfe eine Abmachung getroffen. 1538 erhielt die Grafschaft eine ausführliche Kirchenordnung, orientiert an der Bremer und damit indirekt erneut an Bugenhagens Ordnung und gebilligt von den Wittenberger Reformatoren. Ihre Verfasser waren Adrian Burschot (Hoya) und Johannes Timann (Bremen). Die Ordnung ist sehr lehrhaft gehalten und lässt sich gegebenenfalls sowohl über den rechten Gebrauch als auch über den Missbrauch aus. 1542 verfasste der aus Hessen gesandte Antonius Corvinus ähnlich wie bereits in Calenberg-Göttingen kürzere Anordnungen zur Kirchenordnung, wobei in der Edition leider nicht klar wird, wie sie sich zur vorgehenden Ordnung verhalten, zumal auch noch eine besondere Zeremonialordnung

sowie eine Ordinations- und eine (obrigkeitliche) Zuchtordnung von 1542 vorliegen. Hier bedarf es weiterer historischer Aufhellung. Nach Aufhebung des Interims sollte 1564 zunächst die revidierte Ordnung von 1538 wieder in Kraft gesetzt werden. Eine Gruppe von lippischen Pfarrern wurde aber dann mit der Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung beauftragt. Diese wurde dem damals in Braunschweig-Wolfenbüttel tätigen Kirchenordnungsexperten Jakob Andreae vorgelegt. Der Einfluss der dortigen (ursprünglich von Württemberg stammenden) Kirchenordnung von 1569 ist denn auch ebenso wie der der Wittenberger Theologie erheblich. Von der Lehre über die Gottesdienste, Sittenzucht, Pfarrer, Küster, Superintendenten, Kirchenleitung und das Gemeindevermögen wird alles genau geregelt. Die Ausrichtung ist dabei obrigkeitlich-konsistorial, also nicht von der Gemeinde ausgehend. Die Edition unterlässt es allerdings, diese Eigenart ausdrücklich herauszustellen, obwohl dies dem Verständnis der größeren Zusammenhänge hätte dienlich sein können und im Einzelfall auch nötig gewesen wäre. Über die sich hinziehende Druckgeschichte der Ordnung hat sich die Bearbeiterin in JWKG 110 (2014), S. 23-56, eigens ausgelassen. 1600 wurde eine dritte Superintendentur geschaffen, und den Superintendenten wurden ausführliche Anweisungen für die Visitation vorgegeben. Der Übergang der Grafschaft zum Reformiertentum 1605 wird entsprechend der Begrenzung der Edition auf das XVI. Jahrhundert nicht mehr dokumentiert. Lediglich der sogenannte Röhrentruper Rezess (benannt nach dem Verhandlungsort zwischen Detmold und Lemgo) von 1617 ist noch aufgeführt, in dem die Stadt Lemgo nach erbittertem Widerstand ihre lutherische Sonderrolle innerhalb der Grafschaft behauptet hat.

Hochstift und Stadt Essen wurden von den 1530er Jahren an von der Reformation berührt. Reformatorische Regelungen wurden jedoch erst drei Jahrzehnte später und lediglich für die Stadt erlassen. Dabei wurde die Pfalz-Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 übernommen. Dem aus der Nachbarschaft eindringenden Reformiertentum wurden 1571 die verpflichtenden Predigerartikel entgegengestellt. Ansonsten erfolgten in Sachen Kirchenordnung kaum weitere Maßnahmen.

Humanistische Vermittlungstheologie, Wittenberger Konzeptionen und hessische Einflüsse vor allem haben also die evangelischen Kirchentümer des Raumes ursprünglich geprägt. Vielfach war damit noch nicht die vorerst dauerhafte Gestaltung der Kirchentümer erreicht. Die Bedeutung der späteren Änderungen neben dem lutherischen Erbe wird damit unübersehbar.

Martin Brecht